Gemeinde / Markt / Stadt	
Verwaltungsgemeinschaft Moos Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1 94554 Moos	
Verwaltungsgemeinschaft	
Verwaltungsgemeinschaft Moos	

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Landtags- und zur Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

4	Die Wahl	dauert	von 8	nn	hie	18 00	Hhr
1	Die wani	uaueri	VOITO	.UU	DIS	10.00	UHI.

2.	Die	Gemeinde/der Markt/die Stadt	
	×	bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in:	
		Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums	barrierefrei: ja / nein
		Rathaus Moos, Multifunktionsraum,	 ja
		Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos	

	Anzahl		
ist in folgende		Stimmbezirke eingetei	ilt.

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks/Sonderwahlbezirks	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums	barrierefre ja / nein
		1	

		ichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Ze ind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum a			17.09.2023
	immen habe		angegeben, in dem die	vvariibered	anglen
	Anzahl				
list		Sonderstimmbezirk(e) eingeteilt und			
Be	zeichnung und gen	ZWAT: ue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbe:	zirke		barrierefrei: ja / r
-					
XDe	Bezeichnung und	orstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume	Ermittlung des Briefwa	hlergebnis	ses um16:0
	Rathaus	jenaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume MOOS	Ermittlung des Briefwa	hlergebnis	ses um16:0
	Rathaus Sitzungs	jenaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume Moos Saal	Ermittlung des Briefwa	hlergebniss	ses um16;0
X De	Rathaus Sitzungs Graf-Ulric	jenaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume Moos saal :h-Philipp-Platz 1	Ermittlung des Briefwa	hlergebniss	ses um16;0
	Rathaus Sitzungs	jenaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume Moos saal :h-Philipp-Platz 1	Ermittlung des Briefwa	hlergebniss	ses um16:0
	Rathaus Sitzungs Graf-Ulric	jenaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume Moos saal :h-Philipp-Platz 1	Ermittlung des Briefwa	hlergebnis	ses um16:0
	Rathaus Sitzungs Graf-Ulric	jenaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume Moos saal :h-Philipp-Platz 1	Ermittlung des Briefwa	hlergebniss	ses um <u>16:</u>
	Rathaus Sitzungs Graf-Ulric	jenaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume Moos saal :h-Philipp-Platz 1	Ermittlung des Briefwa	hlergebnis	ses um16:0
	Rathaus Sitzungs Graf-Ulric	jenaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume Moos saal :h-Philipp-Platz 1	Ermittlung des Briefwa	hlergebniss	ses um 16;0

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personal-ausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen kleinen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (Erststimme),
- einen großen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (Zweitstimme),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber sie/er ihre/seine Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag einen Wahlschein mit folgenden Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt f
 ür die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag, 18 Uhr**, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigen die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Moos, 13.09.2023		Gemeindebehörde Unterschrift
Angeschlagen am:	abgenor	mmen am:
Veröffentlicht am:	im/in de	(Amtsblatt, Zeitung)